

Richtlinien

über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Stuhr in der Fassung des Euro- Glättungs-Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Stuhr vom 15.08.2001

Das Wappen der Gemeinde Stuhr und die Wappen der ehemals selbständigen Gemeinden Brinkum, Groß Mackenstedt und Stuhr sind Hoheitszeichen und als solche gesetzlich geschützt.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Stuhr berechtigt. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Stuhr vom 06.12.1989 erteilt.

1. Die Benutzung eines Gemeindewappens durch Dritte wird nur gestattet, wenn der Verwendungszweck im Einklang steht mit der Bedeutung des Wappens. Veränderungen, Abwandlungen bzw. die Verwendung von Teilelementen des Wappens werden nicht gestattet.
Der Zweck und die Art der Benutzung eines Wappens darf nicht den Anschein einer Verbindung mit der Gemeinde Stuhr als Institution erwecken, es sei denn, daß dies von der Gemeinde selbst gewollt ist.
2. Die Genehmigung der Benutzung des Gemeindewappens wird grundsätzlich erteilt, um Dritten die Möglichkeit zu geben, symbolisch ihre Ansässigkeit in der Gemeinde Stuhr zum Ausdruck zu bringen. Dies wird insbesondere der Fall sein bei
 - a) Emblemen (Fahnen, Wimpel, Abzeichen) von ortsansässigen Vereinen,
 - b) Geschäftspapieren ortsansässiger Vereine oder Firmen,
 - c) Fahrzeugen von Institutionen oder Gewerbetreibenden.
3. Das Wappen der Gemeinde Stuhr darf ebenfalls benutzt werden im Zusammenhang mit der Gestaltung heimatbezogener Verkaufsartikel, dazu gehören insbesondere
 - a) Fremdenverkehrsartikel
 - b) Ansichtskarten mit Aufnahmen aus der Gemeinde
 - c) Bücher zu gemeindebezogenen Themen
4. Die Wappenbenutzung durch Privatpersonen im ausschließlich häuslichen Bereich ist genehmigungsfrei. Das Anbringen eines Wappenbildes an einem Gebäude oder anderen Außenanlagen bedarf der Genehmigung und wird nur gestattet, soweit die Voraussetzungen der Ziff. 1 gegeben sind.
5. Unzulässig ist die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Institutionen.
6. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens und der Wappen der ehemals selbständigen Gemeinden ist der Gemeindedirektor.
7. Die Genehmigung ist vor der Verwendung des Wappens bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung kann vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage eines Entwurfes der beabsichtigten Nutzung verlangen.

Die Genehmigung der Benutzung des Gemeindewappens ist eine privatrechtliche Nutzungserlaubnis, die unter der Auflage erteilt wird, daß das Wappen heraldisch und künstlerisch einwandfrei dargestellt wird. Die Genehmigung ist zeitlich unbefristet, kann jedoch im Falle eines Mißbrauches der Nutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden.

8. Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird eine einmalige Nutzungsentschädigung erhoben:

Bei ausschließlich privatem Gebrauch oder einer Nutzung in ideellem Interesse in Höhe von 5,00 bis 25,00 € (10,00 bis 50,00 DM), bei gewerblicher Nutzung in Höhe von 25,00 bis 50,00 € (50,00 bis 100,00 DM). Die Bemessung der Entschädigung wird im Einzelfall abgestellt auf den materiellen Vorteil, die beabsichtigte Nutzungsdauer und den mit der Genehmigung verbundenen Verwaltungsaufwand.

9. Für Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt worden sind, gelten weiterhin die vom Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 21.01.1980 beschlossenen Richtlinien, im übrigen werden diese Richtlinien für die Zukunft hiermit aufgehoben.

Diese Richtlinien gelten ab dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen.

Stuhr, den 06. Dezember 1989

Gemeinde Stuhr
Der Gemeindedirektor
gez. Rendigs